



413.00/bo/nua

3003 Bern, 11. Oktober 2004

Flughafen Bern-Belp

Montage einer neuen VHF-Peilerantenne auf dem Dach des neuen Towers

Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 29. April 2004 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG in Absprache mit der Skyguide SA das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Montage einer neuen VHF-Peilerantenne auf dem Dach des neuen Towers.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst die bestehende Anlage auf dem alten Tower vollständig abzubauen und durch eine neue Installation auf dem neuen Tower zu ersetzen. Ausser der Montage der Peilerantenne auf dem Dach des neuen Towers sind keine baulichen Massnahmen geplant. Beim Bau dieses Gebäudes wurden bereits Vorarbeiten zur späteren Montage einer Peilerantenne vorgesehen. Es werden keine Erschliessungsarbeiten ausserhalb des Gebäudes vorgenommen. Mit Schreiben vom 17. September 2004 bestätigte die Alpar AG ihr Einverständnis zur Durchdringung des Sicherheitszonenplanes und bestätigte, dass die alte Peilerantenne durch die Skyguide abgebaut werde.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst ein Begleitschreiben der Alpar AG vom 29. April 2004, Baugesuchsformulare gemäss kantonalem Recht, einen Übersichtsplan Mst. 1:25'000, einen Grundbuchplan Mst. 1:1000 mit eingezeichnetem Objekt, einen Übersichtsplan Mst. 1:100 (Schnitt, Fassaden), einen Baurechtsvertrag und Auszug aus dem Grundbuch, eine Bedürfniserklärung mit Anlagenbeschrieb, einen Prinzip- und Antennenplan.

2. Begründung des Gesuchs

Das Gesuch wird damit begründet, dass die Peilerantenne ihren Standort zweckmässiger Weise auf das Dach des neuen Tower wechselt, da das bestehende Gebäude (alter Tower), auf welchem die Antenne bisher montiert ist, für andere Zwecke genutzt wird und auch nicht mehr im Besitz der Skyguide ist.

3. Anhörung

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) zur Stellungnahme zu. Auf die Anhörung des Bundesamtes

für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde verzichtet, da es sich um eine reine Empfangs-Anlage handelt, von welcher keinerlei Strahlung ausgeht und der bei Sendeanlagen notwendige Nachweis bezüglich nichtionisierender Strahlung (NISV) entfällt.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Stellungnahme vom 27. Juli 2004
 - Schreiben der Alpar AG vom 17. September 2004 mit Zustimmung zur Durchdringung des Sicherheitszonenplanes
4. Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 15. Juni 2004 publiziert, ebenso im kantonalen Amtsblatt vom 9. Juni 2004 und im Anzeiger für das Amt Seftigen vom 10. Juni 2004 und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Gemeinde Belp konnte ihre Interessen mittels Einsprache wahren.
 5. Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde. Die öffentliche Auflage wurde im Bundesblatt und in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die Anlage die im Sicherheitszonenplan festgelegte Höhe übersteigt. Im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung kann eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung mit Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung zur Durchdringung des Sicherheitszonenplanes seitens der Flughafenbetreiberin liegt vor.

Die Auflagen des BAZL-Luftfahrthindernisdienstes gemäss Beurteilung vom 11.5.2004 sind unbestritten und werden in den Entscheid übernommen.

2.3.2 Stellungnahme Kanton

Das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern beantragt die Plangenehmigung zu erteilen.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneter Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1000.-.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend der Montage einer Peilerantenne wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand:

Neumontage einer VHF-Peilerantenne auf dem Dach des neuen Towers. Vollständiger Abbau der bestehenden Anlage.

Standort:

Parzelle Nr. BR 2531, Flughafenareal, Koordinaten 604813 / 195723, Gemeinde Belp

Bauart: Antennenpfosten in Stahl verzinkt

Massgebende Unterlagen:

- Projektdokumentation vom 22. April 2004, Architekturbüro Burkard, 3074 Muri
Übersichtsplan 1:25'000
- Situation 1:1000 vom 13. April 2004, Häberli + Toneatti AG
- Baurechtsvertrag vom 25. März 1997 und Auszug aus dem Grundbuch
- Prinzip- und Antennenplan vom 15. Januar 1998
- Baugesuchsplan: Übersichtsplan 1:100 (Schnitt, Fassaden) J. Burkard

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 In den Fällen, in denen die Prüfung von Ausführungsplänen oder Detailprojekten vorbehalten wird, sind die entsprechenden Stellen rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen. Ebenso sind die zuständigen Fachstellen rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten oder allfällige Abnahmen zu orientieren. Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Auflagen zum Luftfahrthindernis:

- Markierung mit 3 rot/weissen/roten Bändern je 2,5 m breit, oben rot beginnend.
- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze (nicht blinkend, wie auf Plan 56110469-356 dargestellt), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Die Feuer sind mit Dämmschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Markierung und/oder Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls per Tel./Fax zu melden. In diesem Fall ist dem BAZL auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu melden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL 30 Tage vor dem Termin schriftlich zu bestätigen.
- Der Vollzug dieser Markierung und/oder Befeuerung ist dem BAZL spätestens – mit Beilegen von Fotos – 14 Tage nach Bauvollendung schriftlich zu bestätigen.
- Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung sind von Ihnen – zu unseren Händen – unbedingt schriftlich zu bestätigen.
- Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

2.3 Brandschutz

Die Antenne ist an die bestehende Blitzschutzanlage anzuschliessen.

2.4 Abfallwirtschaft und Bauabfallentsorgung:

Anfallende Bauabfälle sind im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Empfehlung SIA 430 zu behandeln.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 1000.- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen:

BAZL Bewilligung Luftfahrthindernis mit Auflagen vom 11. Mai 2004

Eröffnung eingeschrieben an:

Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Skyguide SA, Bau- und Gebäudemanagement, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, Güterstrasse 13, 3123 Belp
- Luftwaffe, Untergruppe Operation, Fachdienst Luftfahrthindernisse, 8600 Dübendorf
- Architekturbüro Burkard, Thunstrasse 86, 3074 Muri
- Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern